



HEMMER / WÜST / GOLD / DAXHAMMER

DIE STRAFRECHTSKLAUSUR IM ASSESSOREXAMEN

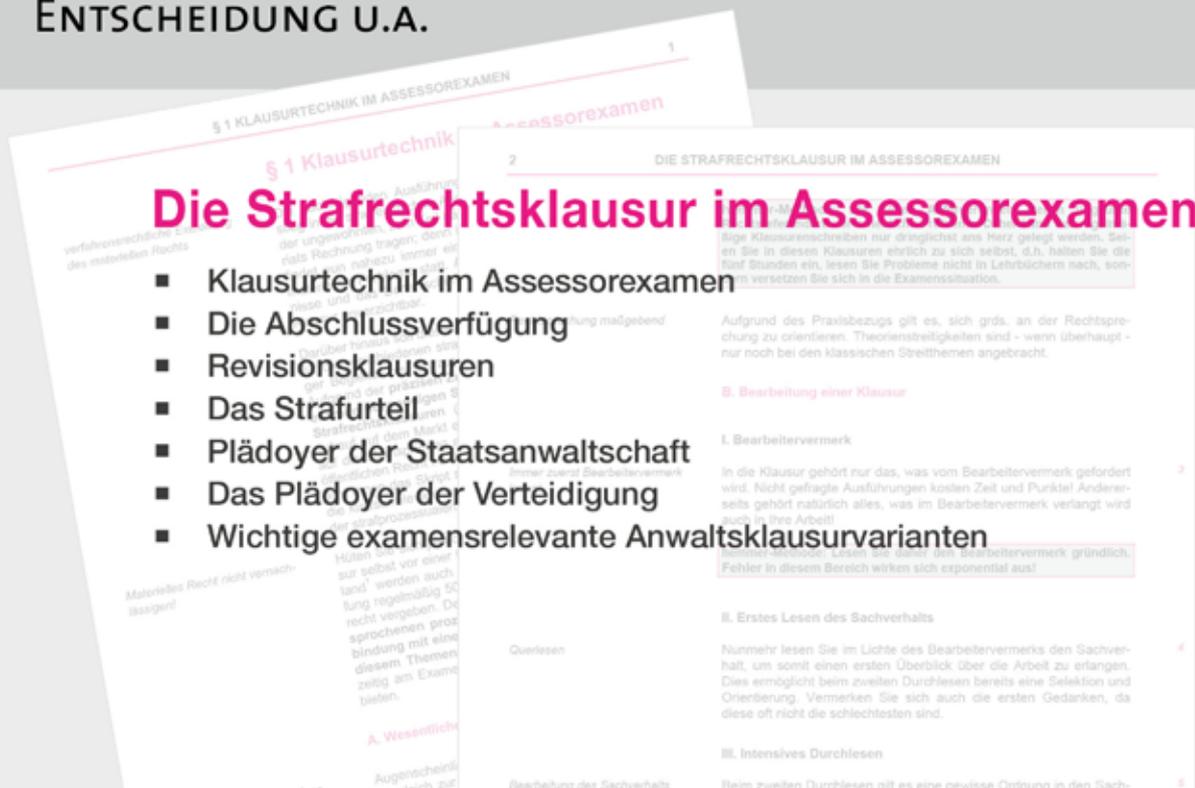
Theorieband: Arbeitstechnik in Gutachten,
Anklage, Entscheidung u.a.

Assessor-Basics

- Klausurtechnik
- Formulierungshilfen
- Aufbauregeln
- Unter Berücksichtigung der Aufbaumuster von Anklageschriften verschiedener Bundesländer

Assessor-Basics

THEORIEBAND: ARBEITSTECHNIK IN GUTACHTEN, ANKLAGE, ENTSCHEIDUNG U.A.



Das Erfolgsprogramm - Ihr Training für das Assessorexamen

Der Theorieband „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“ beinhaltet eine komprimierte Darstellung aller wesentlichen Aufbaufragen und Formalia für sämtliche typische Strafrechtsklausurvarianten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Im Vordergrund steht dabei die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Das Skript berücksichtigt hierbei verschiedene Aufbaumuster der Anklageschriften von verschiedenen Bundesländern. Berücksichtigt sind aber auch examenstypische Aufgabenstellungen, die in den jeweiligen Bundesländern in unterschiedlichem Umfang Prüfungsstoff sind, insbesondere die Fertigung eines Strafurteils, Revisionsgutachtens bzw. Revisionsbegründungsschriftsatzes oder diverse Anwaltsklausurvarianten. Eine Examensvorbereitung im Strafrecht anhand der zahlreichen auf dem Markt bereits vorhandenen ausführlichen Lehrwerke ist für die meisten Referendare - angesichts der auch noch in den sonstigen Rechtsgebieten nahezu unüberschaubaren Stofffülle - meist zu zeitintensiv, und ist im Detail im Hinblick auf die typischen Anforderungen von strafrechtlichen Examensklausuren i.d.R. auch nicht erforderlich. Der Theorieband behandelt die „Basics“ des Referendariats, die prüfungstypisch sind, also die wirklich wichtigen Dinge, mit denen sich der Referendar in seinen Strafrechtsklausuren zwingend zu beschäftigen hat.

hemmer/wüst Verlag

www.hemmer.de

**ASSESSOR THEORIEBAND
DIE STRAFRECHTSKLAUSUR IM ASSESOREXAMEN**

**Autoren
Hemmer/Wüst/Gold**

8. Auflage 2017

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR DAS ASSESSOREXAMEN

Arbeitstechnik in Gutachten, Anklage, Entscheidung u.a.

Der Theorieband „Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen“ beinhaltet eine komprimierte Darstellung aller wesentlichen Aufbaufragen und Formalia für sämtliche typische Strafrechtsklausurvarianten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Im Vordergrund steht dabei die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. Das Skript berücksichtigt hierbei verschiedene Aufbaumuster der Anklageschriften von verschiedenen Bundesländern. Berücksichtigt sind aber auch examenstypische Aufgabenstellungen, die in den jeweiligen Bundesländern in unterschiedlichem Umfang Prüfungsstoff sind, insbesondere die Fertigung eines Strafurteils, Revisionsgutachtens bzw. Revisionsbegründungsschriftsatzes oder diverse Anwaltsklausurvarianten.

Eine Examensvorbereitung im Strafrecht anhand der zahlreichen auf dem Markt bereits vorhandenen ausführlichen Lehrwerke ist für die meisten Referendare - angesichts der auch noch in den sonstigen Rechtsgebieten nahezu unüberschaubaren Stofffülle - meist zu zeitintensiv, und ist im Detail im Hinblick auf die typischen Anforderungen von strafrechtlichen Examensklausuren i.d.R. auch nicht erforderlich. Der Theorieband behandelt die „Basics“ des Referendariats, die prüfungstypisch sind, also die wirklich wichtigen Dinge, mit denen sich der Referendar in seinen Strafrechtsklausuren zwingend zu beschäftigen hat.

- Klausurtechnik im Assessorexamen
- Die Abschlussverfügung
- Revisionsklausuren
- Das Strafurteil
- Plädoyer der Staatsanwaltschaft
- Das Plädoyer der Verteidigung
- Wichtige examensrelevante Anwaltsklausurvarianten

Autoren: Hemmer/Wüst/Gold/Daxhammer

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

§ 1 KLAUSURTECHNIK IM ASSESSOREXAMEN

- A. Wesentliche Unterschiede zur Klausur im 1. Examen
- B. Bearbeitung einer Klausur
 - I. Bearbeitervermerk
 - II. Erstes Lesen des Sachverhalts
 - III. Intensives Durchlesen
 - IV. Die Lösungsskizze
 - V. Die Reinschrift
 - VI. Die Verwendung von Kommentaren

§ 2 DIE ABSCHLUSSVERFÜGUNG

- A. Gutachten mit Abschlussverfügung(en)
 - I. Das Gutachten
 - 1. Parallelen zum Referendarexamen
 - 2. Besonderheiten im Assessorexamen
 - a. Gegenstand des Gutachtens
 - b. Schreibstil
 - 3. Prozessvoraussetzungen
 - a. Der Strafantrag, §§ 77 ff. StGB, § 158 II StPO
 - b. Die Verjährung
 - c. Strafklageverbrauch
 - 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung, § 61 StGB; Verfall, §§ 73 ff. StGB; Einziehung, §§ 74 ff. StGB
 - II. Abschlussverfügungen
 - 1. Die Tat im strafprozessualen Sinn
 - 2. Die Anklageschrift
 - a. Die Abschlussverfügung nach § 169a StPO
 - b. Das Rubrum der Anklageschrift
 - c. Die Personalien
 - d. Der Wahlverteidiger
 - e. Haftsachen
 - f. Der angeklagte Sachverhalt
 - g. Die gesetzlichen Merkmale der Straftat/Paraphenzitat
 - h. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen
 - i. Zuständiges Gericht, § 200 I 2 StPO
 - j. Die Anträge
 - k. Die Beweismittel
 - l. Die Vorlageverfügung
 - 3. Der Strafbefehl, §§ 407 ff. StPO
 - a. Voraussetzungen des Strafbefehls
 - b. Muster
 - 4. Vorläufige/Endgültige Einstellung
 - a. Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO
 - b. Vorläufige Einstellung nach §§ 154d, 154e StPO
 - c. Tod des Beschuldigten
 - 5. Endgültige Einstellung des Verfahrens
 - a. Einstellung des Verfahrens nach § 170 II 1 StPO
 - b. Die Teileinstellung
 - c. Einstellung aus Opportunitätsgründen
 - d. Die Problematik der Privatklagedelikte

B. Abschlussverfügung(en) mit Hilfgutachten

I. Lösungsskizze

II. Einstellungsverfügung

- 1. Die Abschlussverfügung**
- 2. Das Hilfgutachten**

III. Anklageschrift/Strafbefehlsantrag

- 1. Der Abschlussvermerk**
- 2. Die Anklageschrift/Strafbefehlsantrag**
- 3. Das Hilfgutachten**

IV. Die Teileinstellung

- 1. Die Abschlussverfügung**
- 2. Der Abschlussvermerk**
- 3. Anklageschrift/Strafbefehlsantrag**
- 4. Das Hilfgutachten**

§ 3 REVISIONSKLAUSUREN

A. Allgemeines/Einführung

B. Das Gutachten vor eingelegter oder nach eingelegter, aber jedenfalls noch nicht begründeter Revision

I. Zulässigkeit der Revision

- 1. Statthaftigkeit**
- 2. Rechtsmittelbefugnis**
- 3. Beschwer**
- 4. Kein Rechtsmittelverzicht**
- 5. Form und Frist der Einlegung, § 341 I StPO**
 - a. Form und Inhalt der Revisionseinlegung**
 - b. Einlegungsfrist**
- 6. Form und Frist der Revisionsbegründung**
 - a. Äußere Form der Revisionsbegründung**
 - b. Revisionsbegründungsfrist**

II. Begründetheit der Revision

- 1. Von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzungen bzw. Verfahrenshindernisse**
 - a. Sachliche Unzuständigkeit**
 - b. Strafantrag**
 - c. Strafklageverbrauch, u.a.**
- 2. Prüfung des Verfahrens**
 - a. Die Vorbereitung von Verfahrensrügen**
 - b. Besondere Anforderungen an eine Verfahrensrüge**
 - c. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO**
 - d. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO**
- 3. Prüfung der Sachrüge**
 - a. Urteil mit Fassungsfehler**
 - b. Beweiswürdigung im Urteil**
 - c. Fehler im Rahmen der Strafzumessung**

III. Ergebnis

C. Klausurtyp 2: Gutachten nach bereits begründeter Revision

I. Zulässigkeit

II. Begründetheit der Revision

- 1. Verfahrensvoraussetzungen**
- 2. Prüfung der erhobenen Verfahrensrügen**
 - a. Zulässigkeit der Verfahrensrüge**
 - b. Begründetheit der Verfahrensrüge**
 - c. Besonderheiten bei einer Aufklärungsrüge, § 244 II StPO**
- 3. Prüfung der Sachrüge**

III. Ergebnis

IV. Hilfsgutachten

D. Klausurtyp 3: Fertigung einer Revisionsbegründungsschrift

I. Schriftsatz (des Anwalts oder der StA)

1. Rubrum
2. Antragstellung
3. Begründung der Anträge
 - a. Verfahrenshindernisse
 - b. Verfahrensrügen
 - c. Sachrüge
4. Unterschrift

II. Hilfsgutachten

1. Kurze Prüfung der Zulässigkeit der Revision
2. Offene Fragen, welche die Revision aber nicht begründen
 - a. Verfahrenshindernisse
 - b. Verfahrensfehler
 - c. Sachrüge

E. Besonderheit bei Revisionen gegen Berufungsurteile

F. Die Revision des Nebenklägers

§ 4 DAS STRAFURTEIL

A. Allgemeines

I. Examensbedeutung

II. Arten der Beendigung der Hauptverhandlung

III. Arten von Urteilen

1. Einstellungsurteil
2. Sachurteil

IV. Übersicht über die Bestandteile des Urteils

B. Das Rubrum

C. Tenor (Urteilsformel)

I. Erschöpfende Erledigung des Eröffnungsbeschlusses

1. Grundsätzliches
2. Tatmehrheit, § 53 StGB
3. Tateinheit, § 52 StGB
4. Fortsetzungstat

II. Tenor bei Verurteilung

1. Schuldspruch
 - a. Rechtliche Bezeichnung der Tat
 - b. Konkurrenzverhältnis
 - c. Wahlfeststellung
2. Rechtsfolgenausspruch
 - a. Geldstrafe
 - b. Freiheitsstrafe
 - c. Untersuchungshaft
 - d. Aussetzung zur Bewährung
 - e. Gesamtstrafe
 - f. Nebenstrafen, Nebenfolgen
 - g. Maßregeln der Besserung und Sicherung

III. Tenor bei Freispruch

IV. Tenor bei Einstellung

V. Vorrang des Freispruchs vor Einstellung

VI. Kostenentscheidung

1. Verurteilung

2. Freispruch
3. Gemischte Entscheidung
4. Rechtsmittel

VII. Entscheidung nach dem StrEG

D. Angewandte Vorschriften

E. Die Urteilsgründe

I. Allgemeines

II. Persönliche Verhältnisse

III. Sachverhaltsschilderung

1. Allgemeines
2. Mitteilung der Tatbestandsmerkmale
3. Schuldform
4. Sonstiges

IV. Beweiswürdigung

1. Allgemein
2. Einzelheiten der Beweiswürdigung
 - a. Umfassende Beweiswürdigung
 - b. Glaubhaftigkeit/Glaubwürdigkeit
 - c. Sachverständigengutachten
 - d. Indizienbeweis
 - e. Schweigen des Angeklagten
 - f. Zeugnisverweigerungsberechtigte

V. Rechtliche Würdigung

VI. Strafzumessung

1. Examensbedeutung
2. Grundlagen
 - a. Strafzumessung ist Rechtsanwendung
 - b. Abgrenzung von Strafe und Maßregel
 - c. Strafzwecke
 - d. Strafzumessungstheorie
 - e. Prüfungsfolge
 - f. Systematik der gesetzlichen Strafrahenbestimmungen
 - g. Einordnung des Falles in den gesetzlichen Strafrahen
3. Auswahl der Strafe
 - a. Bestimmung des Strafrahmens
 - b. Einordnung der Tat in den Strafrahen
 - c. Bildung einer Gesamtstrafe
4. Folgenentscheidung
 - a. Allgemein
 - b. Strafaussetzung zur Bewährung
 - c. Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - d. Das Fahrverbot, § 44 StGB

VII. Urteilsgründe bei Freispruch

1. Freispruch aus tatsächlichen Gründen
2. Freispruch aus rechtlichen Gründen

VIII. Urteilsgründe bei Einstellung

IX. Aufbau bei gemischter Entscheidung

X. Nebenentscheidungen

F. Unterschrift

G. Urteilsbegleitende Beschlüsse

- I. Fortdauer der Untersuchungshaft oder der Unterbringung, § 268b StPO
- II. Bewährungsbeschluss, § 268a StPO
- III. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

§ 5 PLÄDOYER DER STAATSANWALTSCHAFT

A. Allgemeines

B. Verurteilung

I. Aufbau

II. Sachverhaltsschilderung

III. Beweiswürdigung

IV. Rechtliche Würdigung

V. Strafzumessung und Antrag auf Verurteilung

VI. Sonstige Anträge

1. Aufbau

2. Antrag auf Entzug der Fahrerlaubnis

3. Antrag auf Fahrverbot

4. Fortdauer der Untersuchungshaft

5. Kosten

C. Freispruch

I. Übersicht

II. Darstellung des Anklagevorwurfs

III. Feststellungen

IV. Beweiswürdigung

V. Rechtliche Bewertung

VI. Anträge

1. Antrag auf Freispruch

2. Kosten

3. Nebenentscheidungen

D. Einstellung

I. Aufbau

II. Feststellung der fehlenden Prozessvoraussetzung und rechtliche Bewertung

III. Antrag auf Einstellung

IV. Kosten

E. Teilverurteilung

I. Grundsätzliches

II. Aufbau

§ 6 DAS PLÄDOYER DER VERTEIDIGUNG

A. Grundsätzliches

I. Examensbedeutung

II. Aufbau

B. Freispruch

I. Aufbau

II. Anklagevorwurf

III. Feststellungen

IV. Erörterung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe

C. Einstellung

D. Verurteilung

§ 7 WICHTIGE EXAMENSRELEVANTE ANWALTSKLAUSURVARIANTEN

A. Anwaltsvariante 1: Einspruch gegen Strafbefehl

I. Überblick über das Strafbefehlsverfahren

1. Erlassvoraussetzungen
2. Zustellung des Strafbefehls
3. Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls

II. Zulässigkeit des Einspruchs

1. Statthaftigkeit
2. Form
3. Frist
4. Sonderproblem: Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist
 - a. Zulässigkeit der Wiedereinsetzung
 - b. Begründetheit der Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist

III. Beschränkung des Einspruchs

1. Grundsätzliches
2. Voraussetzungen der Einspruchsbeschränkung

IV. Einspruchsschreiben entwerfen

V. Verfahren nach Einspruch

1. Zulässiger Einspruch
2. Unzulässiger Einspruch
 - a. Verwerfung außerhalb der Hauptverhandlung
 - b. Verwerfung in der Hauptverhandlung
 - c. Irrtümliche Annahme eines zulässigen Einspruchs

VI. Verwerfung des Einspruchs nach § 412 StPO

B. Anwaltsvariante 2: Rechtsbehelfe in Haftsachen

I. Haftprüfungsantrag

1. Zulässigkeit
 - a. Antragsberechtigung
 - b. Form
 - c. Sonstiges
2. Begründetheit
 - a. Grundsätzliches
 - b. Aufhebung nach § 120 StPO
 - c. Aussetzung des Vollzuges, § 116 StPO

II. Haftbeschwerde

1. Zulässigkeit
 - a. Statthaftigkeit
 - b. Beschwerdeberechtigung
 - c. Form
 - d. Sonstiges
 - e. Sonderproblem: Übergang der Zuständigkeit nach Beschwerdeeinlegung
2. Verfahren
3. Begründetheit

III. Sonderfälle

1. Sicherungshaftbefehl, § 453c StPO
2. Haftbefehl zur Strafvollstreckung, § 457 II StPO

VORWORT

Zielsetzung dieses Skripts ist nicht die abstrakte Vermittlung von strafprozessuellem Wissen, sondern eine komprimierte Darstellung zu den Aufbaufragen und den wesentlichen Formalia bei den typischen Strafrechtsklausurvarianten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Es geht somit um die absoluten „Basics“ des Referendariats; ein Referendar hat sich in seinen Strafrechtsklausuren zwingend damit zu beschäftigen (insoweit bitte die Prüfungsordnung des jeweiligen Bundeslandes kontrollieren; es kommen nämlich unterschiedliche Klausurvarianten für Ihr Examen in Betracht).

Wir setzen gewisse unverzichtbare Grundkenntnisse bzw. Begrifflichkeiten der Strafprozessordnung voraus. Schließlich werden diese in den meisten Bundesländern bereits im Referendarexamen verlangt (in manchen Bundesländern sogar deutlich mehr als nur Grundkenntnisse!). Im Falle persönlicher Lücken sollten Sie parallel zur Erarbeitung des Skripts einschlägige strafprozessuale Fachliteratur heranziehen.

Einer der wesentlichen Grundgedanken der Konzeption ist die im Assessorkurs wie auch bei der Überprüfung von Klausuren aus dem Examen erlangte Erkenntnis, dass es zahlreiche Examenkandidaten gibt, denen es weniger am Wissen mangelt (das sie sich notfalls mithilfe des Kommentars beschaffen), sondern mehr an den technischen Fertigkeiten, die bei Aufbau und Abfassung der Klausur relevant sind.

Natürlich werden in diesem Skript auch einige typische StPO-Probleme dargestellt. Dabei wurde v.a. auf einen didaktischen Gedanken zurückgegriffen, der bereits in ähnlicher Form typisch für einen Großteil der Hemmer-Skripten für das Referendarexamen ist (Darstellung des materiellen Rechts orientiert am Klausuraufbau): Soweit bestimmte StPO-Probleme besprochen sind, werden diese nicht lehrbuchartig isoliert dargestellt, sondern exakt an der Stelle, an der sie typischerweise in einer Klausur auftauchen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass die rein tatsächliche Schwierigkeit in der Regel nicht die inhaltliche Beantwortung eines Problems ist, sondern darin liegt selbiges aufbaumäßig einzuordnen und zu entscheiden, wann es überhaupt relevant und in der Klausur zu bearbeiten ist.

Aus der Erfahrung, dass dem Examenkandidaten inhaltliche Aussagen in den meisten Bundesländern aufgrund der zugelassenen Kommentare (meist Meyer-Goßner und Fischer) durchaus vorliegen, die Fundstellen aber oft nicht richtig verstanden bzw. v.a. verschiedene Varianten eines Problems leicht miteinander verwechselt werden, wurde die Konsequenz gezogen, dass dieses Skript immer wieder mit kleinen Beispielsfällchen versehen ist. Mit deren Hilfe wird das erste Verständnis gewiss wesentlich leichter fallen.

Bei der Auswahl der Beispiele wurde sehr viel Wert auf die Überprüfung der Frage gelegt, inwieweit eine bestimmte Konstellation überhaupt in eine Examensklausur eingebaut werden kann. Um den Lernenden nicht mit einer Vielzahl an Problemen „zuzuschütten“, die kaum klausurtauglich sind, und so den Blick für die typischen Klausurstrickmuster zu verstellen, wurde hier bewusst auf die Darstellung der einen oder anderen Variante verzichtet, die in anderen Werken noch angeführt sind.

Eingeflossen in dieses Skript sind nicht nur die didaktischen Erfahrungen aus langjähriger Repetitortätigkeit und Examensanalyse, sondern auch die Erkenntnisse einer ganzen Reihe weiterer Hemmer-Dozenten. Wichtige Beiträge leistete StA Andreas Franck (Freising), der mich vor allem im Hinblick auf die Formalia bei einer praxis- und dennoch klausurtauglichen Umsetzung unterstützte sowie RR Andreas Buchner (Fürstenfeldbruck), dessen jahrelange Klausurenkorrekturpraxis dieses Skript komplettiert. Mein Dank gilt ebenfalls Herrn Jens Moldenhauer und allen anderen Mitarbeitern für ihre tatkräftige Unterstützung.

Dieses Skript kann Ihnen sicher einen guten Einstieg in die Referendarzeit oder als kompakte Wiederholung dienen; Sie sollten aber das Folgende beachten: Kleine Beispielsfälle, wie sie in diesem Skript eingesetzt werden, können nie der Schwerpunkt einer vernünftigen Examensvorbereitung sein, sondern nur deren Anfang. Effektive Examensvorbereitung heißt beim Assessorexamen noch mehr als beim Referendarexamen Lernen am „Großen Fall.“ Training der Technik der Sachverhaltsanalyse, Schulung des Problemgefühls und Einstellung auf den „imaginären Gegner“. Erfahrungsgemäß haben nicht wenige Referendare im Examen große Probleme im Umgang mit den langen Sachverhalten, vor allem aber auch mit dem richtigen „Timing“.

Ein erster Schritt der Erlernung dieser Fähigkeit besteht in der Bearbeitung der auf dieses Theorie-Skript abgestimmten Klausuren-sammlungen „Basics-Strafprozessrecht“ und „Die öffentlich-rechtliche und die strafrechtliche Anwaltsklausur“. Dort sind konkrete Beispiele der wichtigsten Klausurtypen dargestellt. Die wichtigsten Regeln etwa hinsichtlich des Aufbaus werden – anders als im vorliegenden Band – nicht in isolierter Form behandelt, sondern an den jeweiligen Stellen des konkreten examenstypischen Falles erläutert. Dadurch steht dem Leser einerseits immer gleich ein konkretes Beispiel zur Verfügung. Andererseits kann dabei aber auch – was mindestens genauso wichtig ist – zusätzlich gleich das Gespür trainiert werden, auf welche Weise die jeweiligen Konstellationen im langen Sachverhalt einer Examensklausur des Assessorexamens verankert sind.

Der Leser sollte, soweit die Kommentare – wie in fast allen Bundesländern – zugelassen sind, die Durcharbeitung dieses Skripts dazu nutzen, sich in diese einzuarbeiten. Der Kommentar kann im Examen ebenso zur gewissermaßen „tödlichen Falle“ werden, wie er bei richtigem Einsatz ein unverzichtbares Hilfsmittel ist. An vielen Stellen dieses Skripts wird daher nur die Grundlinie bzw. Systematik aufgezeigt und durch besonders relevante Beispiele verdeutlicht; oft wird auf Kommentarfundstellen verwiesen, deren Lektüre dann jeweils sehr sinnvoll erscheint.

Da die Ausbildung des Referendars noch immer stark justizlastig ist (vor allem in den nördlichen Bundesländern werden derzeit noch weitestgehend Abschlussverfügungsklausuren gestellt / durch gesonderte Aufbaumuster für Hessen, Niedersachsen und Berlin für die Fertigung der Anklageschrift soll der bundesweiten Verschiedenheit der Formalia vorliegend Rechnung getragen werden), sei darauf hingewiesen, dass dies zumindest in einigen Bundesländern für das Examen selbst längst nicht mehr gilt. So gesehen sollte sich zumindest der Referendar in den südlichen Bundesländern darüber im Klaren sein, dass zwar Abschlussverfügungsklausuren gewiss nach wie vor eine enorm wichtige und unverzichtbare Aufgabenstellung für das Assessorexamen darstellen, dass diese aber im letzten Jahrzehnt in zunehmendem Maße von anwaltlichen Aufgabenstellungen, u.a. Revisionsbegründungsschriftsätzen, bzw. Plädoyers der Verteidigung verdrängt worden sind. Daher sollte man sich frühzeitig mit anwaltlichen Aufgabenstellungen befassen. Bearbeiten Sie zu den abstrakten Ausführungen im vorliegenden Skript ergänzend die Strafrechtsklausuren aus dem Band „Die öffentlich-rechtliche und die strafrechtliche Anwaltsklausur.“

Christian Daxhammer

§ 1 KLAUSURTECHNIK IM ASSESSOREXAMEN

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen zunächst den Einstieg in die strafrechtlichen Assessor Klausuren erleichtern. Es wird damit der ungewohnten, gänzlich neuen Situation des Referendariats Rechnung getragen; denn im Gegensatz zum Referendarexamen findet nun nahezu immer eine verfahrensrechtliche Einbettung der materiellen Probleme statt. Ab sofort sind prozessrechtliche Kenntnisse und das Beherrschen der Formalien für ein Bestehen einer Klausur unverzichtbar.

1

Darüber hinaus soll dieses Skript - als eine Art Gebrauchsanweisung für die verschiedenen strafrechtlichen Klausurvarianten - Ihr ständiger Begleiter bis hin zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein. Aufgrund der **präzisen Zusammenfassung des für das Assessorexamen notwendigen Stoffes für sämtliche wichtige Typen von Strafrechtsklausuren** (ausführlichere Abhandlungen sind bereits zuhauf auf dem Markt erhältlich; jedoch sind diese in der Kürze der Vorbereitungszeit auf die Staatsprüfung angesichts der Stofffülle im Zivilrecht und im öffentlichen Recht i.d.R. zeitlich nicht sinnvoll zu bewältigen!) ermöglicht Ihnen das Skript stets eine möglichst schnelle und dennoch für die klausurrelevanten Problemstellungen umfassende Wiederholung der strafprozessualen Formalien.

Hüten Sie sich jedoch in der Examensvorbereitung und in der Klausur vor einer falschen Schwerpunktsetzung: Je nach Bundesland¹ werden auch im Rahmen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung regelmäßig 50 bis 90 Prozent der Punkte im materiellen Strafrecht vergeben. Es wird daher **empfohlen, die in diesem Skript besprochenen prozessualen und formellen Themen stets in Verbindung mit einer bzw. mehreren entsprechenden Klausuren zu diesem Themengebiet aufzuarbeiten**. Diese bieten ihnen zugleich am Examensfall die erforderlichen materiellen Anknüpfungen.

A. Wesentliche Unterschiede zur Klausur im 1. Examen

Augenscheinlich ist bei einer strafrechtlichen Assessor Klausur im Vergleich zur Strafrechtsklausur des ersten Examens zunächst der bei weitem umfangreichere Sachverhalt; er beträgt i.d.R. zwischen 5 und 11 Seiten. Dies beruht darauf, dass Ihnen nun nicht mehr ein juristisch aufgearbeiteter Sachverhalt präsentiert wird, der keine Fragen offen lässt. Sie müssen sich nun selbst mit Äußerungen und Schriftstücken u.a. von juristischen Laien befassen.

2

Dies hat für Sie folgende Konsequenzen:

- Es gilt das juristisch Relevante von unwichtigen Problemen zu trennen (Schwerpunktsetzung).
- Auf Grund des umfangreicheren Sachverhalts werden Sie häufig mit einer weitaus größeren Anzahl von Einzelproblemen konfrontiert, welche zusätzlich in die entsprechenden Formalien eingebettet werden müssen.
- Dies führt zwangsläufig zu erhöhter Zeitnot - oftmals das Hauptproblem!

hemmer-Methode: Die neuen Anforderungen stellen ungeübte Rechtsreferendare vor erhebliche Probleme. Daher ist das regelmäßige Anfertigen von Klausuren enorm bedeutsam.

Seien Sie dabei ehrlich zu sich selbst: Halten Sie die fünf Stunden ein, lesen Sie Probleme nicht in Lehrbüchern nach und versetzen Sie sich in die Examenssituation.

Aufgrund des Praxisbezugs ist sich generell an der Rechtsprechung zu orientieren. Theorienstreitigkeiten sind - wenn überhaupt - nur noch bei den klassischen Streitthemen angebracht.

B. Bearbeitung einer Klausur

I. Bearbeitervermerk

¹ Tendenzuell wird in den nördlichen und westlichen Bundesländern etwas mehr auf die Formalien geachtet.

In die Klausur gehört nur das, was der Bearbeitervermerk verlangt. Nicht gefragte Ausführungen kosten Zeit und Punkte!

3

hemmer-Methode: Lesen Sie daher den Bearbeitervermerk gründlich. Fehler in diesem Bereich wirken sich exponentiell aus!

II. Erstes Lesen des Sachverhalts

Nunmehr lesen Sie im Lichte des Bearbeitervermerks den Sachverhalt und erhalten einen ersten Überblick über die Arbeit. Dies ermöglicht beim zweiten Durchlesen bereits eine Selektion und Orientierung. Vermerken Sie sich auch die ersten Gedanken, da diese oft die besten sind.

4

III. Intensives Durchlesen

Beim zweiten Durchlesen gilt es, den Sachverhalt zu ordnen, Probleme und Schwerpunkte herauszuarbeiten, Daten zu vermerken und Verbindungen zwischen verschiedenen Schriftstücken herzustellen.

5

Bei Klausuren, die eine Vielzahl von relevanten Daten aufweisen, erscheint die Erstellung einer „Datencheckliste“ sinnvoll.

IV. Die Lösungsskizze

Sodann ist die Lösungsskizze zu erstellen. Hierbei ist insbesondere auf Vollständigkeit zu achten, jedoch sollten noch keine detaillierten Ausführungen erfolgen. Vielmehr sind die Problematiken nur kurz zu skizzieren, um nicht zu viel Zeit zu verlieren.

6

hemmer-Methode: Hüten Sie sich davor, zu schnell mit der Niederschrift zu beginnen. Die ideale Lösungsskizze hat alle rechtlichen Probleme soweit gelöst, dass Sie sich bei der Niederschrift auf die formelle Umsetzung konzentrieren können. Wichtig ist vor allem, an den entscheidenden Weichenstellungen so sauber zu arbeiten, dass Sie die gefundenen Lösungsansätze bei Ihrer Niederschrift auch bedenkenlos übernehmen können. Stellt sich während der Reinschrift einer derart formell orientierten Aufgabenstellung heraus, dass Sie hier einen Fehler gemacht haben, so lässt er sich – anders als bei der Fertigung eines Gutachtens im ersten Staatsexamen – u.a. aufgrund des enormen Zeitdrucks i.d.R. kaum mehr sinnvoll korrigieren.

V. Die Reinschrift

Mit dieser sollten Sie spätestens nach zwei Stunden (besser natürlich früher) beginnen. Gewöhnen Sie sich Ihre eigene Klausurtaktik durch intensives Training an. Achten Sie hierbei auf formale Aspekte wie die Schrift, Absätze und Übersichtlichkeit. Der ideale Schreibstil zeichnet sich gerade im Zweiten Staatsexamen durch einfache und kurze Sätzen aus. Dabei muss die Sprache präzise sein und Umgangssprache ist zu vermeiden. Fehler in diesem Bereich wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf das Wohlwollen des Korrektors aus.

7

VI. Die Verwendung von Kommentaren

Auch hier gilt nicht zuletzt wegen der Zeitproblematik der Grundsatz: „weniger ist mehr“! Der Kommentar sollte nur bei zentralen Problemen der Klausur gezielt eingesetzt werden; zuvor sollte eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem Problem erfolgen.

8

Merken Sie sich: Zitiert wird immer nur die entsprechende Kommentarfundstelle, nicht aber das BGH-Urteil! Schließlich steht Ihnen lediglich der Kommentar zur Verfügung. Zitieren Sie nur die Fundstellen, die Ihre Lösung bei wichtigen Problemen belegen: Sie schreiben eine Klausur – keine wissenschaftliche Arbeit! Verschenden Sie nicht unnützlich wertvolle Zeit.

§ 2 DIE ABSCHLUSSVERFÜGUNG

Klausuren mit Abschlussverfügungen spielen im Assessorexamen eine erhebliche Rolle. Setzen Sie deshalb hier einen Ihrer Schwerpunkte im Examen. Bei Abschlussverfügungsklausuren gilt es i.d.R. zwei Varianten zu unterscheiden: Das „Gutachten zum hinreichenden Tatverdacht mit anschließenden Abschlussverfügungen“ sowie „Abschlussverfügungen mit Hilfgutachten“.²

1

A. Gutachten mit Abschlussverfügung(en)³

Dieser Klausurtyp ist vor allem eher in nördlichen Bundesländern üblich, kommt aber auch in südlichen Bundesländern gelegentlich vor. Eine Musterklausur zu dieser Variante finden Sie bei Hemmer/ Wüst/ Gold, Assessor-Basics Strafrecht, Klausur Nr. 1.

Sollte diese Variante Gegenstand Ihrer Klausur sein, lautet der Bearbeitervermerk ungefähr wie folgt:

2

1. In einem Gutachten zur Vorbereitung der Verfügung(en) der Staatsanwaltschaft ist der hinreichende Tatverdacht bzgl. des Beschuldigten zu untersuchen. (Der Sachbericht ist erlassen).⁴

2. Die Entscheidung(en) der Staatsanwaltschaft im Verfahren ist (sind) zu entwerfen.

Folglich besteht die zu fertigende Klausurlösung aus zwei Teilen: Sie erstellen zunächst ein Gutachten darüber, inwieweit der Beschuldigte sich einer (i.d.R. mehrerer) Straftat(en) hinreichend verdächtig gemacht hat. Anschließend setzen Sie das gefundene Ergebnis in die entsprechende(n) Entscheidung(en) der Staatsanwaltschaft um.

I. Das Gutachten

1. Parallelen zum Referendarexamen

Bei der Erstellung des Gutachtens befinden Sie sich in bekannten Gefilden. Insoweit gilt es wie im Referendarexamen den Sachverhalt insbesondere nach dem StGB zu beurteilen. Der Sachverhalt ist wie gewohnt zunächst in Tatkomplexe zu gliedern; generell wird mit der Prüfung des „Tatnächsten“ begonnen. Dabei sollte ein Tatkomplex einer Tat im prozessualen Sinn entsprechen, was auch bei einer Strafrechtsklausur des ersten Staatsexamens an sich (eventuell sogar noch gänzlich unbewusst) der Regelfall war.⁵

3

2. Besonderheiten im Assessorexamen

a. Gegenstand des Gutachtens

Wichtig ist, dass es bei der Vorbereitung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen in formaler Hinsicht nicht mehr die „Strafbarkeit“ des Beschuldigten zu prüfen gilt. Zu prüfen ist vielmehr, ob ein **hinreichender Tatverdacht** i.S.d. § 170 I StPO besteht. Dies setzt eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung im Hauptverfahren voraus (Prognoseentscheidung). Dann ist die

2 Vereinzelt treten im Examen auch Modifikationen auf, z.B. „Gutachten mit Anklageschrift“. Diese Varianten folgen jedoch weitgehend dem Grundmuster „Gutachten mit Abschlussverfügungen“ und sind entsprechend zu lösen.

3 Vgl. Sie als Examensklausurbeispiel Assessor-Basics, Klausurentraining Strafrecht, Fall 1.

4 Dieser Hinweis bezieht sich allein auf die Erstellung des Gutachtens. Ihnen wird hierdurch nicht die Sachverhaltsdarstellung in einer Anklageschrift erlassen.

5 Zur prozessualen Tat siehe § 2, Rn. 16.

Formulierungsbeispiel: Durch die Mitnahme des Feuerzeugs aus dem Supermarkt könnte ein **hinreichender Tatverdacht** bzgl. eines Diebstahls gem. § 242 I StGB bestehen.

Es gilt die Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Delikts zu prüfen. Hierbei müssen Sie sich auf Aussagen und sonstige Beweismittel stützen, da eine Verurteilung nur wahrscheinlich ist, wenn die Deliktsverwirklichung in der Hauptverhandlung auch bewiesen werden kann. An problematischen Stellen bietet sich deshalb ein Verweis auf das entsprechende Beweismittel an.

Bsp.: Ein völliges Ausweichen war dem Beschuldigten nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen X und Y, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, nicht mehr möglich. (Eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit wird in der Klausur kaum möglich sein!)

Im Gutachten gilt es alle Delikte, die sich zu Beginn oder im Laufe des Ermittlungsverfahrens herauskristallisiert haben, zu behandeln. Dies gilt auch, wenn sich der Verdacht am Ende des Ermittlungsverfahrens nicht bestätigt; insoweit muss die Staatsanwaltschaft nämlich das Verfahren unter allen in Betracht kommenden Aspekten beurteilen und abschließen.

aa. Beweisverwertungsverbote

Beweisverwertungsverbote führen zur Nichtberücksichtigung bestimmter Beweisergebnisse und damit verbundener Sachverhalte, welche damit nicht zum Gegenstand der Beweiswürdigung und der Urteilsfindung gemacht werden können. Dies führt u.U. in der Klausur dazu, dass Sie die hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Verurteilung und damit den hinreichenden Tatverdacht verneinen müssen, da ein Nachweis nicht gelingt.

Es erfolgt dann eine Einstellung nach § 170 II StPO. Dies gilt natürlich nur, wenn der Beweis nicht auf andere Art und Weise geführt werden kann. Da eine umfassende Behandlung dieser Thematik⁶ die Grenzen dieses klausuraufbauorientierten Skripts sprengen würde, soll vorliegend nur die grundsätzliche Vorgehensweise dargestellt werden.

- Welches Beweismittel liegt vor (z.B. Zeugenbeweis)?
- Liegt ein Beweiserhebungsfehler vor?
- Führt dieser Erhebungsfehler zu einem Beweisverwertungsverbot?

Soweit kein gesetzliches Verwertungsverbot (wie z.B. in § 136a III StPO) vorliegt, müssen Sie den staatlichen Strafanspruch und die Interessen des Betroffenen an einem fairen Verfahren ins Verhältnis setzen. Gehen die Interessen des Betroffenen vor, so führt die mit dem Beweiserhebungsfehler verbundene Normverletzung zu einem Beweisverwertungsverbot. Hierbei muss etwa berücksichtigt werden, ob der Betroffene überhaupt durch die verletzte Regelung geschützt werden soll.

Anmerkung: Dabei wird der Schwerpunkt der Abhandlung sicherlich im letzten Prüfungspunkt liegen. Die Problematik der Beweisverwertungsverbote ist nicht nur für Abschlussverfügungsklausuren von Examensrelevanz, sondern v.a. auch in der Revisionsklausur. Sie sollten in diesem Bereich daher fundierte Kenntnisse haben und die aktuellen Entwicklungen im Auge behalten.

bb. Mittelbare Anwendung von „in dubio pro reo“

Beachten Sie hierbei den **modifizierten Anwendungsbereich des Grundsatzes „in dubio pro reo“**: Dieser kommt aufgrund der eigenen Prognose der Staatsanwaltschaft nur mittelbar zur Anwendung. Zweifel in Bezug auf den maßgeblichen Sachverhalt führen somit ggf. zur Ablehnung des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachtes. Nur wenn aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine Zweifel in Bezug auf den entsprechend relevanten Sachverhalt bestehen, kann es eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung